



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



75. Jahrgang

Regensburg, 14. August 2019

Nr. 8

Inhaltsübersicht

Schulen

Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf Fachkraft für Holz- und Bautenschutz vom 27. Mai 2019.....	56
Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf Holz- und Bautenschützer/ Holz- und Bautenschützerin vom 27. Mai 2019	56

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 bis 2016	57
Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	57
1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	57
2. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern.....	58
Satzung zur Aufhebung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für den Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf.....	58
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf.....	58
Satzung zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Gebiet der Stadt Amberg für Umweltfahrausweise Jedermann (nicht übertragbar) („365 Euro Ticket“)	58
Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS) vom 3. Juni 2019 über Allgemeine Vorschriften über Höchsttarife im Öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße für Nutzer von TON-10er-Karten nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007	66

Schulen

Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf Fachkraft für Holz- und Bautenschutz vom 27. Mai 2019

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Am Balthasar-Neumann-Berufsbildungszentrum für Bau, Holz und Farbe der Stadt Augsburg wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Holz- und Bautenschutz eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufe 10 und ab dem Schuljahr 2020/2021 auch für die Jahrgangsstufe 11 wirksam.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Augsburg, den 27. Mai 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin vom 27. Mai 2019

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Am Balthasar-Neumann-Berufsbildungszentrum für Bau, Holz und Farbe der Stadt Augsburg wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufe 10, ab dem Schuljahr 2020/2021 auch für die Jahrgangsstufe 11 und ab dem Schuljahr 2021/2022 auch für die Jahrgangsstufe 12 wirksam.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Augsburg, den 27. Mai 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 bis 2016

Der Zweckverband zur Wasserversorgung gibt gemäß § 25 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung und § 24 Absatz 6 der Verbands- und Betriebssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe bekannt:

1. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 22. Mai 2019 für die Wirtschaftsjahre 2014 bis 2016 folgende Jahresergebnisse beschlussmäßig festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme	Jahresgewinn/Jahresverlust (-)
2014	23.089.832,15 €	- 25.550,45 €
2015	23.040.170,75 €	211.987,69 €
2016	23.143.780,85 €	208.077,22 €

2. Weiter wurde beschlossen, den Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2014 aus der allgemeinen Rücklage zu decken und die Jahresgewinne der Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 14. Juni 2017 für das Wirtschaftsjahr 2013 folgendes Jahresergebnis beschlussmäßig festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme	Jahresverlust
2013	23.464.802,64 €	- 37.601,34 €

4. Weiter wurde beschlossen, den Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2013 aus der allgemeinen Rücklage zu decken.
5. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat im Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 bis 2016 folgenden gleichlautenden Bestätigungsvermerke erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften sowie der Verbands- und Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen jeweils im Einklang mit den Jahresabschlüssen, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln insgesamt jeweils ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellen die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung jeweils zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben für den Berichtszeitraum keinen Anlass zu Beanstandungen.“

6. Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte hierzu liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (im Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 9, Tirschenreuth, Zimmer 603, Amtsgebäude III) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Andreas Meier
Landrat, Verbandsvorsitzender

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 9. Juli 2019 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7 vom 25. Juli 2019 amtlich bekannt gemacht wurde.

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 9. Juli 2019 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7 vom 25. Juli 2019 amtlich bekannt gemacht wurde.

2. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 9. Juli 2019 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7 vom 25. Juli 2019 amtlich bekannt gemacht wurde.

Satzung zur Aufhebung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für den Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Satzung zur Aufhebung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für den Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf vom 9. Juli 2019 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7 vom 25. Juli 2019 amtlich bekannt gemacht wurde.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2019 den vorgelegten Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2017 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag von 50.380,16 € mit einer Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage verrechnet wird.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 08.11.2018

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Christian Gröb

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7 in 92421 Schwandorf zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 8. Juli 2019
Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Gebiet der Stadt Amberg für Umweltfahrausweise Jedermann (nicht übertragbar) („365 Euro Ticket“)

Aufgrund Art. 17 LkrO und Art. 23 S. 2 GO i. V. m. Art. 40 KommZG, § 8a Abs. 1 PBefG, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Bay ÖPNVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach in seiner Sitzung vom 3. Juni 2019 folgende Satzung als allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung von Höchsttarifen und der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach dieser allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind, beschlossen:

Präambel

Der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS) ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV in der Stadt Amberg. Der Aufgabenträger verfolgt das Ziel, die Attraktivität des Öffentlichen Personenverkehrs durch die Anwendung von Höchsttarifen zu steigern. Hierzu hat der Aufgabenträger diese allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 beschlossen. Die allgemeine Vorschrift regelt die Anwendung von Höchsttarifen für die Inhaber des Umweltfahrausweises Jedermann (nicht übertragbar) des Tarifes Oberpfalz-Nord (TON) im Linienverkehr

im Bereich der Stadt Amberg. Der Aufgabenträger gewährt allen antragsberechtigten Unternehmen einen begrenzten Ausgleich für die – positiven oder negativen – finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen der Unternehmen, die auf die Erfüllung der in der allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

1. Regelungsgegenstand

- 1.1. Rechtsgrundlagen sind die am 3. Dezember 2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) über Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808) geändert und das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (Bay ÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 Nr. 428 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) geändert wurde.
- 1.2. Die **gemeinwirtschaftliche Verpflichtung** besteht in der verbindlichen Anwendung des vom ZNAS vorgegebenen **maßgeblichen Tarifs** als verbindlichen Höchsttarif (**Anlage 1**). Den Unternehmen ist es verwehrt, höhere Tarife (z. B. Haus- und/oder Übergangstarife) als den maßgeblichen Höchsttarif für die Tarifgattung „**Umweltfahrausweis Jedermann - nicht übertragbar**“ für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung im Gebiet der Stadt Amberg innerhalb der TON-Wabe 299 anzuwenden.
- 1.3. Dieser Höchsttarif für die Tarifgattung „**Umweltfahrausweis Jedermann - nicht übertragbar**“ wird vom Aufgabenträger festgelegt (Tarifzuständigkeit). Die Anlage 1 wird ggf. bei Bedarf angepasst. Der jeweils gültige Tarif für die Tarifgattung „**Umweltfahrausweis Jedermann - nicht übertragbar**“ wird durch den Aufgabenträger ortsüblich bekanntgemacht.
- 1.4. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) bei der Genehmigungsbehörde zu Grunde zu legen (**Tarifanwendungspflicht**). Höhere Tarife dürfen nicht beantragt werden. Der ZNAS ist über entsprechende Anträge auf Tarifzustimmung und Genehmigungen zu informieren.
- 1.5. Der Höchsttarif ist auf die Anwendung der **notwendigen Verkehrsleistung** begrenzt. Die notwendige Verkehrsleistung umfasst sämtliche Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG in Verbindung mit § 2 Abs. 6 PBefG im straßengebundenen Linienverkehr, für die der Tarif Oberpfalz-Nord (TON) im Gebiet der Stadt Amberg innerhalb der Wabe 299 Anwendung findet. Dies gilt somit insbesondere für den Citybus Amberg, aber auch für ein- und ausbrechende Linien.
- 1.6. Die Verkehrsunternehmen erhalten Ausgleichsleistungen für den Differenzbetrag zwischen dem fiktiven Preis eines Umweltfahrausweises Jedermann nicht übertragbar (ermittelt auf Basis des Preises der von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarif der Tarifart Vario 31) und dem Höchsttarif nach dieser Allgemeinen Vorschrift für diese Tarifart (**ex ante-Ausgleich**). Die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 3**.
- 1.7. Die Höhe und der Rechtsgrund des Ausgleichs bemisst sich anhand der positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2, Anhang VO 1370, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind und welche im Wege der Überkompensationsprüfung (**ex post-Ausgleich**) begrenzt sind.
- 1.8. Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen (**Gesamtausgleich**). Der Gesamtausgleich entspricht dem ex ante-Ausgleich, begrenzt durch das Verbot der Überkompensation (ex post-Ausgleich).
- 1.9. Die Einnahmen aus dem Fahrkartenverkauf fließen zu 100% dem Unternehmen zu, Art. 4 Abs. VO(EG) 1370/2007. Dieses behandelt die Einnahmen entsprechend dem für das Unternehmen geltende Einnahmeaufteilungsverfahren zwischen den Linienbetreibern im ZNAS Verbandsgebiet (Einlage in VAS Pool oder Verbleib beim Unternehmen).
- 1.10. Sofern im Vollzug dieser Allgemeinen Vorschrift seitens des Unternehmens Kosten anzusetzen sein sollten, werden diese gemäß Art. 4 Abs.1 lit. C VO(EG) 1370/2007 analog der Trennungsrechnung zum Anhang der VO bei der Berechnung der Kosten folgende Kostenpositionen eingerechnet: Personalkosten, Energiekosten, Infrastrukturkosten, Wartungs- und Instandsetzungskosten für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs, das Rollmaterial und für den Betrieb der Personenverkehrsdienste erforderlichen Anlagen sowie Fixkosten (Leistungsbezüge der Verwaltung), Marketing, Vertriebskosten und eine angemessene Kapitalrendite (3% ROI). Bei gemischter Nutzung sind die Kosten entsprechend der Trennungsrechnung aufzuteilen und nach dem tatsächlichen Aufwand den unterschiedlichen Geschäftsbereichen zuzurechnen.

2. Ausgleichsvoraussetzungen

- 2.1. Voraussetzung der Ausgleichsgewährung ist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2.
- 2.2. Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen den jeweils geltenden maßgeblichen Höchsttarif (Anlage 1) anwendet.
- 2.3. Die Erbringung der notwendigen Verkehrsleistung (Ziffer 1.5) ist Bedingung der Ausgleichsgewährung. Die Regelung dient der diskriminierungsfreien Anwendung dieser Regelung auf öffentliche Personenverkehrsdienste derselben Art i. S. d. Art. 2 lit. I VO 1370.

3. Antragsverfahren

- 3.1. Dem Unternehmer wird auf schriftlichen Antrag ein Ausgleich gewährt. Für die Antragsstellung sind die in den Anlagen vorgegebenen Muster zu verwenden. Hierfür müssen alle dort genannten Antragsdaten vorliegen. Der ZNAS hat das Recht, Akteneinsicht zu nehmen oder sich Unterlagen vorlegen zu lassen, wenn Bedenken zur Richtigkeit der vorgelegten Daten bestehen. Bis zur Vorlage der Unterlagen bleibt das Antragsverfahren ausgesetzt.
- 3.2. Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die über Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 PBefG, Art. 1 Abs. 2 Bay ÖPNVG im Gebiet der Stadt Amberg verfügen. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen erfolgt der Antrag durch das betriebsführende Unternehmen.
- 3.3. Die Anträge müssen spätestens bis zum Ende des dem Antragsmonat folgenden Quartals bei dem Aufgabenträger vorliegen (Ausschlussfristen).
- 3.4. Erfolgt der Antrag nicht fristgerecht und/oder nicht prüffähig, ist der ex ante-Ausgleich für die im unvollständigen oder verfristeten Antrag genannten Monate nicht fällig.
- 3.5. Für den Antrag sind die Vordrucke nach **Anlage 2** zu verwenden.
- 3.6. Dem Unternehmer obliegt eine Mitwirkungspflicht. Er trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in der allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und diese dem Aufgabenträger oder einer von ihm benannten Person oder Stelle prüffähig zugänglich zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des ex ante-Antragsverfahrens und der ex post-Überkompensationskontrolle.
- 3.7. Die im Antrag (einschließlich beigefügter Unterlagen) gemachten Angaben sowie die Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Insofern wird auf die Erklärung (**Anlage 2**) verwiesen. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Auszahlung gemacht werden. Nach § 3 des Subventionsgesetzes trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Danach ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Aufgabenträger oder einer von ihm benannten Stelle oder Person alle Tatsachen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft z. B. den Verlust einer oder mehrerer Genehmigungen, die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Zuwendungsempfänger, usw.

4. Vermeidung der Überkompensation und Überzahlung (ex post-Kontrolle)

- 4.1. Das Unternehmen führt eine jährliche Überprüfung zur Vermeidung einer Überkompensation bzw. Überzahlung durch. Der Nachweis der Überkompensationsprüfung ist dem Aufgabenträger bis zum 30.04. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres durch das Unternehmen vorzulegen (reguläre Nachweispflicht). Auf Antrag kann der Aufgabenträger eine Fristverlängerung höchstens bis zum 31.08. gewähren.
- 4.2. Der Unternehmer legt dem Aufgabenträger hierfür die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters, oder einer sonstigen von dem Aufgabenträger anerkannten Person oder Stelle zur Prüfung vor (ex post-Kontrolle). Der Ausgleich darf nicht zu einer Überkompensation nach Ziffer 4.3 (Verbot der Überkompensation) oder Überzahlung nach Ziffer 4.8 (Verbot der Überzahlung) führen. Der Nachweis umfasst die Erklärungen gemäß Ziffer 7.
- 4.3. Die Ausgleichsleistung darf gemäß Ziffer 2 Anhang VO 1370 den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.
- 4.4. Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung: Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 1.2 im Hinblick auf die Erbringung des Höchsttarifes entstehen, abzüglich aller quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes durch jene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung entstehen, insbesondere den Einnahmen aus dem Verkauf des 365 EUR Tickets und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden. Ziffer 5 bleibt unberührt. Bei der Bestimmung des finanziellen Nettoeffektes berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder eine von dem Aufgabenträger anerkannte Person oder Stelle die Regelung nach Ziffer 6.
- 4.5. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs VO 1370, insbesondere die Einhaltung der nationalen Bilanzierungs- und Steuervorschriften, einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder einer von dem Aufgabenträger anerkannten Stelle oder Person gemäß den Durchführungsvorschriften vorzulegen. Die Muster gemäß Anlage 4 sind zwingend zu verwenden.
- 4.6. Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten.
- 4.7. Im Rahmen der Ausgleichsleistung ist ein zusätzlicher Gewinnaufschlag gemäß Anhang VO 1370 nicht erforderlich. Die Berechnung des Ausgleiches erfolgt auf Basis einer von der zuständigen Genehmigungsbehörde genehmigten

Tarifs (Vario 31). Hier wurden vom Unternehmen bei der Ermittlung der Tarifhöhe ein entsprechender Gewinn einkalkuliert und von der Genehmigungsbehörde als angemessen beurteilt da die erforderliche Genehmigung für die Höhe des Tarifs in dieser Tarifart erteilt worden ist. Würde hier ein zusätzlicher Gewinn zugestanden, wäre eine Überkompensation vorprogrammiert.

- 4.8. Die Ausgleichsleistung darf zugleich den ex ante-Ausgleich nicht übersteigen (Verbot der Überzahlung). Ergibt sich aus der ex post-Kontrolle ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der ermittelte ex ante-Ausgleich, besteht im jeweiligen Ausgleichsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages. Ziffer 5 bleibt unberührt.
- 4.9. Im Falle einer Überkompensation oder Überzahlung sind die Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinseinnahmen oder ersparter Zinsaufwendungen an den Aufgabenträger unverzüglich zurück zu erstatten.
- 4.10. Nach Abschluss der ex post-Kontrolle nach Vorlage der Unterlagen zur Überkompensationsprüfung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid des Aufgabenträgers für das Ausgleichsjahr.

5. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung

- 5.1. Der im Rahmen der ex post-Kontrolle (Ziffer 4) ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag ist durch ein Anreizsystem zu ergänzen. Danach muss das Verfahren einen Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität, vgl. Ziffer 7 Anhang VO 1370.
- 5.2. Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung sind im Rahmen der Überkompensationskontrolle anzusetzenden Kosten des Unternehmens auf den Wert eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens im Sinne des vierten Kriteriums (EuGH Altmark-Trans-Rechtsprechung) zu begrenzen. Sind die Ist-Kosten niedriger als die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens, so ist im Rahmen der Überkompensationskontrolle der geringe Wert maßgeblich.
- 5.3. Durch Verkauf von mehr zusätzlichen Fahrkarten der Tarifart 365 EUR Ticket im Stadtverkehr Amberg können die Einnahmen deutlich gesteigert werden. Dem gegenüber stehen im Normalfall geringfügig gestiegene Kosten (durch Vertrieb etc.). Somit kann das Verkehrsunternehmen durch zusätzliche Werbung und Sicherstellung der geforderten hohen Qualität (zumindest bei gemeinwirtschaftlichen Linien, die im Stadtgebiet Amberg zum aller überwiegenden Teil vorliegen) zusätzliche Einnahmen erzielen (Mehrverkehr).

6. Erklärungen

- 6.1. Der Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater des Unternehmers oder eine von dem Aufgabenträger anerkannte Person oder Stelle prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises inwiefern die Vorgaben gemäß Ziffer 5 eingehalten worden sind. Der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder eine von dem Aufgabenträger anerkannte Person oder Stelle weist den Betrag der Überkompensation und/oder Überzahlung aus. Entspricht die Geschäftsführung nicht den Vorgaben der Ziffer 5, ermittelt der Wirtschaftsprüfer oder eine von dem Aufgabenträger anerkannte Person oder Stelle den relevanten Ausgleichsbetrag anhand der Vorgaben nach dieser allgemeinen Vorschrift. Die für die Bestimmung der ex ante-Ausgleichs erforderlichen Angaben legt der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Aufgabenträger anerkannte Person oder Stelle des Aufgabenträgers offen, ebenso alle Zahlen, welche der Aufgabenträger für die Kontrolle der Überkompensationsprüfung benötigt.
- 6.2. Der Unternehmer, der die Ausgleichsleistung für die Allgemeine Vorschrift „365 EUR Ticket Stadtgebiet Amberg“ in Anspruch nehmen will, legt die vom Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder eine von dem Aufgabenträger anerkannte Person oder Stelle gemäß Ziffer 8 erstellten Erklärungen und Bescheinigungen gemäß den Anlagen dem Aufgabenträger zur Prüfung vor.
- 6.3. Darüber hinaus gewähren die Unternehmen dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt und dem bayerischen kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge zur Ermittlung des Ausgleichsanspruchs. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Bewilligung zu gewähren, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diesen Zeitraum vorzuhalten.

7. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 7.1. Der Aufgabenträger leistet die Ausgleichszahlungen unverzüglich nach Prüfung der monatlichen Anträge der Verkehrsunternehmen (ex-ante Ausgleich). Die endgültige Festlegung des für ein gesamtes Ausgleichsjahr zustehenden Ausgleichs erfolgt nach der Überkompensationskontrolle durch Zuwendungsbescheid (ex-post Ausgleich) durch den Aufgabenträger; dieser soll innerhalb von vier Wochen nach der Überkompensationskontrolle ergehen.
- 7.2. Sofern seitens des Aufgabenträgers begründete Zweifel bestehen, dass eine Überkompensation und/oder Überzahlung des Unternehmens nicht ausgeschlossen werden kann, oder begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Geschäftsführung des Unternehmens bestehen, ist der Aufgabenträger berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl zu beauftragen, um über die Vorlage der Trennungsrechnung und der Nettoeffektberechnung hinaus, auch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens einzusehen und in diesem Sinne zu prüfen. Unberührt bleiben die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungsämter.
- 7.3. Eine Überkompensation/Überzahlung ist vom Unternehmen - ggf. in angemessenen Raten - einschließlich Zinsen gemäß Art. 49a BayVwVfG zurück zu erstatten. Die Rückforderung erfolgt im Rahmen des Bewilligungsbescheides für das Ausgleichsjahr.

8. Umsatzsteuer

Der Aufgabenträger geht davon aus, dass es sich bei dem, für die Anwendung des Höchsttarifs „365 EUR Ticket Stadtgebiet Amberg“ gewährten Ausgleichs, um eine steuerbare Leistungsbeziehung handelt. Auf diese findet nach Auffassung des ZNAS der ermäßigte Satz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG in Höhe von 7% Umsatzsteuer Anwendung, da es sich bei der erbrachten Leistung um die Beförderung von Personen, im genehmigten Linienverkehr innerhalb der Gemeinde oder einer Beförderungsstrecke unter 50 km handelt. Sollte entgegen der hier vertretenen Auffassung der Zuschuss nicht steuerbar sein, so wird auf Antrag die dem/den Unternehmen entstehenden Belastungen erstattet, welche ihm/ihnen durch die Korrektur der anfallenden Vorsteuer entstehen. Sollte im Einzelfall der reguläre Umsatzsteuersatz festgelegt werden, so kann dieser auf Antrag einschließlich nicht verschuldeter Säumniszuschläge und Nachzahlungszinsen zusätzlich erstattet werden.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser Allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift vor.
- 9.2. Auf die gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370 erforderliche Veröffentlichung von bestimmten Daten des Unternehmens wird hingewiesen. Das Unternehmen kann sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit seiner Angaben berufen. Das Unternehmen hat an der ordnungsgemäßen Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 durch die Bereitstellung der erforderlichen Daten (auch im Nachhinein) mitzuwirken.
- 9.3. Diese Allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch die Verbandsversammlung des ZNAS und ggf. erforderlicher Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde als Satzung bekannt gemacht.
Sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
Sie gilt unbefristet und endet mit deren Aufhebung durch Satzung. Dies ist insbesondere veranlasst, wenn der zugrundeliegende Tarif Oberpfalz-Nord keine Anwendung mehr findet.
Die Satzung wird ortsüblich und auf dem Internet-Auftritt des ZNAS veröffentlicht.

Anlagen:

- Anlage 1: Ergänzung der Tarifbestimmungen TON
- Anlage 2: Antragsformular Ausgleich
- Anlage 3: Elastizitätsfaktor
- Anlage 4: Überkompensationsnachweis mit Anlage

Amberg, den 4. Juni 2019

Richard Reisinger
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Anlage 1 (Tarif und Beförderungsbedingungen)

Allgemeine Vorschrift des ZNAS für das Stadtgebiet Amberg
(TON Tarif-Wabe 299)

1. Tarif

Die gewerbliche Beförderung von Personen im Stadtgebiet Amberg erfolgt unter Beachtung der von der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Regierung der Oberpfalz, jeweils genehmigten aktuellen Tarifs des Tarifs Oberpfalz-Nord (TON) mit folgender Einschränkung:

Die Tarif Art „Umweltfahrausweis Jedermann nicht übertragbar“ darf für Fahrten ausschließlich innerhalb der Tarifwabe 299 und innerhalb des Gebietes der Stadt Amberg für ein ununterbrochenes Abonnement von 12 Monaten maximal 365,00 EUR (i. W. dreihundertfünfundsechzig Euro) kosten („365 EUR Ticket“). Der vom Fahrgast erhobene Monatsbetrag darf somit 30,41 EUR nicht überschreiten.

Dies gilt auch für Fahrkarten-Abos auf den in das Stadtgebiet Amberg ein- und ausbrechenden Linien.

Dies gilt für alle bestehenden und künftigen Abonnements von Fahrgästen, die ihren Erst- und Zweitwohnsitz in der Stadt Amberg haben.

Diese Tarifart ist künftig ausschließlich als „365 EURO Ticket Stadt Amberg“ zu bezeichnen.

Bei bestehenden Abonnements werden nur die Monatsbeträge ab Inkrafttreten dieser Allgemeinen Vorschrift beim Ausgleich berücksichtigt.

2. Beförderungsbedingungen

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen des Tarifs Oberpfalz Nord (TON) in der jeweils aktuellen Fassung uneingeschränkt.

Anlage 2 (Antragsformular)

Allgemeine Vorschrift „365 EUR Ticket“ im Stadtgebiet Amberg

An den
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS)
Rathausstraße 4

92224 Amberg

Antrag

zur Berechnung und Auszahlung des ex-ante-Ausgleichs für die Einnahmeausfälle für die Tarif-Art „Umweltfahrausweis Jedermann nicht übertragbar“ des Tarifs Oberpfalz-Nord (TON) innerhalb der Tarifwabe 299 für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Amberg aufgrund der Allgemeinen Vorschrift vom XX.XX.2019.

I. Allgemeine Angaben

Name des Unternehmens	
Adresse	
Ansprechpartner/in	
Telefon	
E-Mail	
Bankverbindung (IBAN)	
Geldinstitut	

Die Erhebung der oben genannten Daten des Antragstellers sind erforderlich, um diesen Antrag bearbeiten und ggf. die Ausgleichsleistung ausbezahlen zu können. Eine Weitergabe ab Dritte außerhalb dieses Zwecks erfolgt nicht. Anfragen können an den Datenschutzbeauftragten des ZNAS (siehe www.znas.de) oder den Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten gestellt werden (Datenschutzerklärung nach DSGVO).

II. Ermittlung des Ausgleichs:

Der maximal mögliche Ausgleich setzt sich wie folgt zusammen:

Der Antrag kann gestellt werden, für alle Abonnements der Tarifart „Umweltfahrausweis Jedermann nicht übertragbar“, wenn dieser für mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate beim Verkehrsunternehmen bestellt worden ist und auch tatsächlich 12 Monate abonniert worden ist.

Maßgeblich sind nur ausgegebene Fahrkarten der Tarifart „Umweltfahrausweis Jedermann nicht übertragbar“, die von natürlichen Personen mit Erstwohnsitz im Gebiet der Stadt Amberg abonniert sind und für Fahrten innerhalb der Tarifwabe Amberg des Tarifs Oberpfalz-Nord (TON Wabe 299) gelten. Dies gilt auch für Fahrkarten-Abos auf den in das Stadtgebiet Amberg ein- und ausbrechenden Linien.

Erstmals wird der Ausgleich je 365 EUR Ticket nach Ablauf der 12 Monate Abonnement-Dauer rückwirkend ausbezahlt, läuft das Abo weiter, wird der Ausgleich monatlich bis zur Kündigung des Abos gewährt.

Wird das Abo vor Ablauf der 12 Monate ohne sachgerechten Grund gekündigt, erfolgt kein Ausgleich; der Unternehmer hat in diesem Fall eine Nacherhebung beim Fahrgast zu veranlassen. Kein sachgerechter Grund liegt vor, wenn dem Fahrgast bei Inanspruchnahme des Abos bekannt war oder bekannt sein musste, dass der ursächliche Grund für die Inanspruchnahme des Abos (Ausbildung, Praktikum, befristeter Vertrag etc.) weniger als 12 Monate andauern wird.

Wird das Abo vor Ablauf der 12 Monate mit sachgerechtem Grund gekündigt, erfolgt kein Ausgleich seitens des ZNAS. Sachgerechte Gründe sind insbesondere Umzug, Arbeitsplatzverlust, schwere Krankheit, Tod und ähnliche Gründe mit Nachweis. Durch diese Allgemeine Vorschrift werden die Unternehmen von ihrem bisherigen Anteil an der Tarifauffüllung „Umweltfahrausweis Jedermann nicht übertragbar“ vollständig entlastet. Der Anteil der Umweltfahrausweise, die mit sachgerechtem Grund vor Ablauf der 12 Monate gekündigt werden, dürfte relativ gering sein. Es ist daher den Unternehmen zumutbar, in diesen Fällen auf einen vollständigen Ausgleich durch den Aufgabenträger zu verzichten, da die Entlastung durch diese Allgemeine Vorschrift um ein Vielfaches höher sein dürfte.

Die bisherige Ermittlung des vom Fahrgast zu zahlenden Betrages verlief wie folgt
(Beispiel Stand 2019):

Kosten Monatskarte: 47,50 EUR x 12 Monate = 570,00 EUR abzüglich ein Monatsbeitrag der Unternehmer abzüglich zwei Monatsbeiträge ZNAS = 427,50 EUR ./ 12 Monate = 35,625 EUR, gerundet auf 35,50 EUR.

Künftig entfällt der Anteil des Unternehmens ersatzlos.

1. Anspruch des VU:

Z1: Zahl der im zum Ausgleich gestellten Monat für die Wabe 299 innerhalb des Stadtgebietes Amberg ausgegebenen Umweltausweise Jedermann nicht übertragbar, die in diesem Monat erstmals 12 Monate abonniert worden sind.

Z2: Zahl der im zum Ausgleich gestellten Monat für die Wabe 299 innerhalb des Stadtgebietes Amberg ausgegebenen Umweltausweise Jedermann nicht übertragbar, die in diesem Monat länger als 12 Monate abonniert worden sind.

Z3: (Fiktiver) Preis des Abonnements ohne Tarifauffüllung:

Stand 01.01.2019 47,50 EUR, dynamisiert mit der Tarifierfassung des Tarifs TON für die Fahrkartenart Vario 31, der von der zuständigen Genehmigungsbehörde für das maßgebliche Kalenderjahr genehmigt wurde.

E: Preiselastizität: zur Berücksichtigung der Nachfrageelastizität wird ein Faktor von -0,3 als Korrelation zwischen der Preisänderung und der durch die Preisänderung ausgelöste Nachfrageänderung angesetzt. Erfolgt ein Antrag ohne Rückgriff auf diesen pauschalierten Wert, so ist die konkrete Ermittlung der Preiselastizität nachzuweisen (z. B. durch Erhebungen).

Ermittlung des Anspruchs:

Schritt 1: $A = [(Z2 - 30,41 \text{ EUR (Höchsttarif)}) \times Z1 \times 12 \text{ Monate}]$

Schritt 2: $B = [(Z2 - 30,41 \text{ EUR (Höchsttarif)}) \times Z1]$

Schritt 3: $\text{Anspruch} = (A + B) \times E$

Antrag für das Monat :

Betrag A: (.....EUR - 30,41 EUR) xFahrkarten x 12 Monate = EUR

Betrag B : (.....EUR - 30,41 EUR) xFahrkarten = EUR

Beantragter Ausgleich:

..... EUR + EUR x -0,3 = EUR

Der Antragsteller erklärt weiterhin, dass

- ihm bekannt ist, dass nur ein vollständiger und fristgerechter Antrag bearbeitet wird;
- ihm die allgemeine Vorschrift des Aufgabenträgers für das Stadtgebiet Amberg in der Wabe 299 bekannt ist und die darin enthaltenen Verpflichtungen, von ihm beachtet werden;
- bis zum 30.04. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres ein Testat eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt wird, dass die Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und das Nicht-Vorhandensein einer Überkompensation bescheinigt;
- bekannt ist, dass die gemachten Angaben subventionserheblich i. S. d. § 264 StGB sind.

Es wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und vollständig gemacht worden sind.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 3

Allgemeine Vorschrift „365 EUR Ticket“ im Stadtgebiet Amberg:
Ermittlung des Elastizitätsfaktors

Bei einer Allgemeinen Vorschrift ist regelmäßig ein sog. Elastizitätsfaktor vorzusehen.

Dies dient als Korrelation zwischen der Preisänderung und der durch die Preisänderung ausgelöste Nachfrageänderung. Durch den rabattierten Preis wird in der Regel ein Mehrverkehr ausgelöst, der im Vergleich zum status quo vor der Allgemeinen Vorschrift zu Mehreinnahmen bei den Unternehmen führt. Um eine Überkompensierung der Unternehmen zu vermeiden, ist ein solcher pauschalierter Elastizitätsfaktor einzubauen.

Im Dezember 2016 hat der Verbund Region Ingolstadt eine Allgemeine Vorschrift für einen Höchsttarif erlassen (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 13/2017 S. 92 ff.).

Hier wurde ein pauschalierter Elastizitätsfaktor von -0,3 festgelegt und geregelt, dass davon abgewichen werden kann, wenn der beantragende Unternehmer einen anderen konkreten Wert der Preiselastizität nachweist.

Es spricht nichts dagegen, die Preiselastizität der Region Ingolstadt auf die Region Amberg/Amberg-Sulzbach zu übertragen.

Die Preiselastizität wird somit auf -0,3 festgelegt; ein beantragender Unternehmer kann einen anderen konkreten Wert durch Erhebungen nachweisen.

Anlage 4

Bescheinigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (incl. Anlage)

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Verkehrsunternehmens _____ von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift „365 EUR Ticket Stadtgebiet Amberg“ des Aufgabenträgers ZNAS für das Kalenderjahr _____ geprüft und können hierzu die nachfolgende Bescheinigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher sowie die allgemeine Vorschrift des Aufgabenträgers nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen.

Es wird bescheinigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt und wurde von uns nicht geprüft.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Hierbei wurden die Durchführungsvorschriften beachtet. Sofern von den Regelungen der Durchführungsvorschrift abgewichen wurde, wurden diese gesondert zur Trennungsrechnung ausgewiesen und begründet. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Es wird bescheinigt, dass die vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen für das 365 EUR Ticket Stadtgebiet Amberg durch das Verkehrsunternehmen _____ unter den o. g. Voraussetzungen mit den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift des Aufgabenträgers übereinstimmt.

Es wird weiter bescheinigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Ziffer 1 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind.

Die Trennungsrechnung kann jederzeit eingesehen werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Wirtschaftsprüfers

Anlage 4.1: Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Es wurde durch das Verkehrsunternehmen _____ eine Berechnung des Ausgleichsbetrages gemäß der allgemeinen Vorschrift des Aufgabenträgers „365 EUR Ticket Stadtgebiet Amberg“ vorgenommen.

Der errechnete ausgleichsfähige Betrag des Verkehrsunternehmens für das Jahr _____

beträgt _____ Euro.

Der durch den Aufgabenträger aufgrund der gestellten Anträge des Verkehrsunternehmens ermittelte ex-ante-Ausgleichsbetrag belief sich für das Verkehrsunternehmen im Jahr _____

auf _____ Euro.

Hieraus ergibt sich nach Abschluss des Ausgleichsjahres keine/ eine Überzahlung

von _____ Euro.

**Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS)
vom 3. Juni 2019
über Allgemeine Vorschriften über Höchsttarife im Öffentlichen Personennahverkehr
auf der Straße für Nutzer von TON-10er-Karten
nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007**

Der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI S. 458), Art. 8 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 10 BayÖPNVG (GVBI S. 336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 483), Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABI EG L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1) folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung stellt eine Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für das Verbandsgebiet des ZNAS dar. Das Verbandsgebiet umfasst die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach.
- (2) Der ZNAS erlässt die Allgemeine Vorschrift als zuständige Behörde für den ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 10 BayÖPNVG und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV.
- (3) Der ZNAS gewährt den Betreibern von Linien im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG für die wirtschaftlichen Nachteile aufgrund einer gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung im ÖPNV auf der Straße gemäß dieser Satzung einen finanziellen Ausgleich. Als gemeinwirtschaftliche Pflicht wird mit dieser Satzung festgelegt, dass für die 10er Streifenkarte eine Rabattierung von 2,5 Einzelfahrtkarten zu gewähren ist. Damit soll gerade für sozialschwache Fahrgäste wie Senioren, Flüchtlingen, Alleinerziehenden etc. ein leichter Zugang zum ÖPNV ermöglicht werden, insbesondere wenn dieser nicht dauerhaft, sondern nur gelegentlich oder für eine begrenzte Zeit genutzt werden soll (für eine Dauernutzung stehen attraktive, rabattierte Dauerkarten zur Verfügung). Auch für den Fall, dass der Umstieg auf den ÖPNV zunächst „versuchsweise ausprobiert“ werden soll, dient diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, um die individuellen, objektiv empfundenen Hürden zum Umstieg auf den ÖPNV zu minimieren.
- (4) Die Satzung gilt für alle Linienverkehre nach § 42 PBefG des ÖPNV auf dem Gebiet des ZNAS oder bei grenzüberschreitenden Linien, wenn ihm die Zuständigkeit auch für benachbarte Teilabschnitte von Linien im Rahmen einer Zweckvereinbarung gemäß dem KommZG von einer benachbarten zuständigen Behörde für den ÖPNV übertragen worden ist.
- (5) Bei grenzüberschreitenden Linien, die nicht vollständig durch das Verbandsgebiet führen, gilt die Allgemeine Vorschrift nur für die anteilig gefahrene Strecke im Verbandsgebiet, soweit nicht durch Zweckvereinbarung gemäß Abs. 4 die Zuständigkeit des ZNAS für die gesamte Linie gegeben ist. Maßgeblich bei der anteiligen Berechnung der Ausgleichsleistungen ist die auf dem Gebiet des ZNAS durchfahrende Wabenzahl auf dieser Linie.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) 10er-Karten des Tarifs Oberpfalz-Nord (TON) sind Mehrfach-Streifenkarten für Erwachsene, die zu 10 Fahrten innerhalb des Tarifgebietes TON berechtigen. Das Tarifangebot 10er-Karte (Streifenticket) wurde bereits im Rahmen des Tarifs Oberpfalz Nord zum 1. Januar 2011 eingeführt.

- (2) Wabe im Sinne dieser Satzung ist eine Tarifzone innerhalb des Tarifgebietes TON, wie sie von der zuständigen Genehmigungsbehörde nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt ist.

§ 3

Festsetzung eines gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifs

- (1) Im Tarif Oberpfalz Nord (TON) ist im Geltungsbereich dieser Satzung für alle Waben eine 10er-Karte für Erwachsene anzubieten, die mindestens zu 25 % gegenüber dem Einzelfahrschein (Erwachsener) rabattiert ist. Auch bei notwendigen Preisrundungen darf die in Absatz 1 genannte Rabattierung nicht überschritten werden.
- (2) Das Angebot einer 10er Streifenkarte und deren Rabattierung nach Abs.1 werden als gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung jedem Betreiber einer Linie im Verbandsgebiet auferlegt.
- (3) Eine Berechnung des gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifs nebst Beispiel findet sich in **Anlage 1**.

§ 4

Ausgleichsleistungen

- (1) Der ZNAS gewährt den Betreibern von Linienverkehren nach § 42 PBefG einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der Art. 2 lit.) I, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Hierzu stellt der ZNAS diskriminierungsfrei Antragstellern bei neu zu erteilenden Liniengenehmigungen die erforderlichen Daten zu den bisherigen Verkäufen der Zehner-Karten und den anderen Fahrscheingattungen zur Verfügung, soweit er über diese verfügt.
- (2) Der Ausgleich soll die wirtschaftlichen Nachteile der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 3 in Form der Mindereinnahmen kompensieren. Ein Ausgleich für ggf. anfallende zusätzliche Kosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung findet nicht statt.
- (3) Zur Vermeidung einer beihilfenrechtswidrigen finanziellen Überkompensation von Verkehrsunternehmen durch Mehrverkäufen aufgrund der vom ZNAS nach § 3 festgesetzten Rabattierung der Zehnerkarten ein Elastizitätsfaktor von 0,3388 zu berücksichtigen, der die Mehreinnahmen aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung zur Vermeidung einer beihilfenrechtswidrigen Überkompensation ausgleicht. Die Berechnung des Elastizitätsfaktors findet sich in der **Anlage 2**.
- (4) Der Ausgleich beträgt den - unter Berücksichtigung der gewählten Relation und evtl. nur anteilig nach § 1 Abs. 5 anzusetzenden - Unterschiedsbetrag zwischen dem von der zuständigen Genehmigungsbehörde genehmigten 10-fachen Verkaufspreises der Einzelfahrscheine (Erwachsener) und dem in § 3 festgelegten Höchsttarif einer 10er-Karte als max. 7,5-facher Betrag der Einzelfahrkarte (Erwachsener) der gleichen Tarifwabenentfernung.
- (5) Um eine beihilfenrechtswidrige Überkompensation durch Mehrverkäufe auszuschließen, wird anschließend zur Ermittlung des tatsächlichen Ausgleichsbetrages der nach Abs. 3 festgelegte Elastizitätsfaktor berücksichtigt. Der Ausgleich errechnet sich dann durch Abzug des dem Unternehmen durch den Elastizitätsfaktor zuzumutenden Betrags vom nach Abs.4 Satz 1 ermittelten Ausgleich (Muster siehe **Anlage 3**).
- (6) Gemäß Art. 4 Abs.1 lit. C VO(EG) 1370/2007 werden analog der Trennungsrechnung zum Anhang der VO bei der Berechnung der Kosten - sofern dieser Punkt für die Regelungen dieser Satzung überhaupt einschlägig ist - folgende Kostenpositionen eingerechnet werden: Personalkosten, Energiekosten, Infrastrukturkosten, Wartungs- und Instandsetzungskosten für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs, das Rollmaterial und für den Betrieb der Personenverkehrsdienste erforderlichen Anlagen sowie Fixkosten (Leistungsbezüge der Verwaltung), Marketing, Vertriebskosten und eine angemessene Kapitalrendite (3% ROI). Bei gemischter Nutzung sind die Kosten entsprechend der Trennungsrechnung aufzuteilen und nach dem tatsächlichen Aufwand den unterschiedlichen Geschäftsbereichen zuzurechnen.

§ 5

Bewilligungsverfahren

- (1) Ein Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Verkehre im Zuständigkeitsbereich des ZNAS erbracht hat, kann beim ZNAS einen Ausgleich seiner wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 3 bis zum 31.03. des Folgejahres beantragen.
- (2) Der Antrag muss getrennt nach Linien erfolgen, die genehmigten Tarife, die Anzahl der im Abrechnungsjahr verkauften Zehner-Karten je Linie und Relation, Tarifwabenanzahl und den nach dieser Satzung zu ermittelnden Ausgleichsbetrag je verkaufter 10-er Karte nach Maßgabe der Anlagen enthalten. Die Ermittlung des Ausgleichsbetrages erfolgt ausschließlich nach dem Berechnungsblatt (Muster) in der **Anlage 4**. In den Antragsunterlagen sind ausschließlich die jeweiligen Nettoverkaufspreise ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Ferner ist der Elastizitätsfaktor nach § 4 Abs. 3 in Abzug zu bringen, was durch die Verwendung des vorgegebenen Berechnungsblattes sichergestellt wird.
- (3) Das Verkehrsunternehmen fügt dem Antrag ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eine Bestätigung eines Steuerberaters bei, wonach eine beihilferechtliche Überkompensation bei Gewährung der beantragten Zuwendungen bei Einhaltung der Abrechnungsregeln des Anhanges der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nicht erfolgt.
- (4) Der Antrag gemäß Absatz 1 kann auch in Vollmacht für Verkehrsunternehmen durch die Verkehrsgemeinschaft Amberg-Weizsbach (VAS) gestellt werden.

- (5) Der ZNAS prüft die wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung auf ihre Plausibilität und verlangt von dem Verkehrsunternehmen bei Bedarf eine Erläuterung innerhalb von zwei Wochen. Kommt ein Betreiber seinen Obliegenheiten nicht form- und fristgerecht nach, kann der ZNAS eine Auszahlung der beantragten Ausgleichsleistungen verweigern. Art. 48 ff. BayVwVfG bleiben unberührt.
- (6) Nach erfolgter Prüfung der Schlussabrechnung erfolgt eine Zuwendung aufgrund eines Zuwendungsbescheids für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr), der im Regelfall bis zum 15.04. des Folgejahres ergeht.

§ 6

Einnahmeaufteilungsregelung

- (1) Die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift an den jeweiligen Antragsteller ausbezahlte Ausgleichsleistung wird an den Linienbetreiber ausbezahlt, der den Antrag nach § 5 beim ZNAS gestellt hat.
- (2) Wird der Antrag von der Verkehrsgemeinschaft Amberg-Sulzbach gestellt (VAS), ist im Antrag klarzustellen, ob der bewilligte Ausgleich an den jeweiligen Linienbetreiber direkt ausbezahlt werden soll oder an die Verkehrsgemeinschaft Amberg-Sulzbach. In diesem Fall ist die Verkehrsgemeinschaft Amberg-Sulzbach für die zeitnahe, vollständige und richtige Weiterleitung des Ausgleichs selbst verantwortlich.
- (3) Weitere Einnahmeaufteilungsregelungen innerhalb der Verkehrsgemeinschaft Amberg-Sulzbach bleiben hiervon unberührt und liegen allein im Verantwortungsbereich der Verkehrsgemeinschaft.

§ 7

Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

- (1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im ÖPNV bieten.
- (2) Das Verkehrsunternehmen trägt das Ertragsrisiko am Fahrgastmarkt. Dies ist ein Anreiz zur Steigerung der Qualität zwecks Gewinnung von Fahrgästen und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

§ 8

Durchführungsvorschriften

Der Verbandsvorsitzende kann Vorschriften zur Durchführung dieser Satzung erlassen. Diese werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 9

Inkrafttreten und Ende

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Satzung tritt außer Kraft, wenn der Tarif Oberpfalz Nord (TON) im Verbandsgebiet keine Anwendung mehr findet.

Amberg, den 4. Juni 2019

Richard Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1): Berechnung des Höchstarifes

Ermittlung maximaler Preis für den Fahrgast:

Genehmigter Tarif Einzelfahrt Erwachsener nach Wabenzahl der gewählten Relation
x 10 Fahrten
x 75%
= maximaler Fahrpreis Kunde

Beispiel (Stand 1. Januar 2019):

Relation Sulzbach-Rosenberg - Amberg ergibt 3 Waben,
eine Einzelfahrt kostet demnach 3,40 EUR.

Der maximale Fahrpreis für den Kunden bei Nutzung der 10-er Streifenkarte errechnet sich somit 3,40 EUR x 10 Fahrten x 75%
= 25,50 EUR

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 3): Berechnung des Elastizitätsfaktors

Der Elastizitätsfaktor ist nach tatsächlichen Beförderungsfällen herzuleiten. Der ZNAS hat dazu von der Verkehrsgemeinschaft Amberg-Sulzbach die Beförderungsfälle vor Einführung des Tarifangebotes und dessen Einführung abgefragt (ohne Schüler):

Beförderungsfälle ohne Schüler 2010: 677.284

Beförderungsfälle ohne Schüler 2012 (2. Jahr nach Einführung): 734.645

Steigerung der Beförderungsfälle um 57.361 oder 8,47%

Beförderungsfälle mit Nutzung 10er Karte 2010: 99.490

Anteil an der gesamten Zahl der Beförderungsfälle : 13,54%

Das bedeutet, der Anteil der Beförderungsfälle mit Nutzung 10er Karte ist deutlich mehr gestiegen als die Zahl der Beförderungsfälle (ohne Schüler).

Aus Sicht des ZNAS ist dies nur dadurch zu erklären, dass es auch Wanderungsbewegungen von bisherigen Fahrgästen mit anderen Fahrkarten (vermutlich Einzelfahrkarten und 6er Streifenkarten) zur 10er Streifenkarte gegeben hat und ein Elastizitätsfaktor anzusetzen ist, der die Mehrfahrten berücksichtigt.

Prozentuale Absatzsteigerung (Beförderungsfälle):

$$= (734.645 - 677284) / 677284 = 8,47\%$$

Prozentuale Preissenkung:

$$191.271,50 \text{ EUR} - 255.028,67 \text{ EUR (Einnahmen ohne Rabatt)} / 255.028,67 \text{ EUR} = - 25\%$$

Preiselastizität:

$$8,47\% / - 25\% = -0,3388$$

Mit dieser Berechnungsmethode kann daher davon ausgegangen werden, dass die Elastizität des Angebotes empirisch festgestellt worden ist und kann daher auch auf Linien angewendet werden, die erst nach 2012 betrieben wurden.

Die Ausgleichssumme des jeweiligen Verkehrsunternehmens ergibt sich aus der Multiplikation der nach dem Preis-Preis-Vergleich ermittelten Mindereinnahmen mit dem Elastizitätsfaktor von 0,3388.

Anlage 3 (zu § 4 Abs. 1): Berechnung der Ausgleichsleistung durch den ZNAS

1. Schritt :

Ermittlung der Rabattierung durch den Höchstarif nach Anlage 1

2. Schritt :

Differenzbetrag wird mit dem Elastizitätsfaktor multipliziert

3. Schritt :

Das Ergebnis von Schritt 2 wird von Schritt 1 abgezogen und ergibt den tatsächlichen Ausgleich durch den ZNAS

Beispiel (Stand 1. Januar 2019):

eine Fahrt von Sulzbach-Rosenberg nach Amberg ergibt 3 Waben, eine Einzelfahrt kostet demnach 3,40 EUR.

1. Schritt:

10 Einzelfahrten x 3,40 EUR

Zehn Einzelfahrten ergeben somit 34,00 EUR.

2. Schritt:

Die gleiche Relation mit der rabattierten 10-er Streifenkarte beträgt 25,50 EUR

Der Differenzbetrag durch die Rabattierung beträgt somit 8,50 EUR

3. Schritt:

Ermittlung des Betrags für die Unternehmerseite:

$$8,50 \text{ EUR} \times 0,3388 = 2,88 \text{ EUR}$$

Abzug des Unternehmeranteils an der Gesamtrabattierung:

$$8,50 \text{ EUR} \cdot 2,88 \text{ EUR} = 5,62 \text{ EUR}$$

Der Ausgleich durch den ZNAS beträgt 5,62 EUR

Auf- und Abrundungen erfolgen nach kaufmännischen Regeln bei jedem Rechenschritt auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma

Anlage 4 (zu § 5 Abs. 2): Aufstellung in den Antragsunterlagen

	A	B	C	D	E	F	G
1	Antrag auf Ausgleichsleistung aufgrund der Allgemeinen Vorschrift des ZNAS						
2	zu TON 10-er Karten für die Linie X						
3							
4	Dieser Antrag ist gesondert für jede Linie zu erstellen. Er ist als Papierform oder als .xls Datei auf Datenträger vorzulegen						
5							
6	Name des Unternehmens:						
7							
8	Ansprechpartner bei Nachfragen (mit Tel.Nr. und E-Mail):						
9							
10							
11	<i>Relation (von-nach)</i>	<i>Zahl der Tarifwaben</i>	<i>Zahl der anrechenbaren Waben</i>	<i>Mindereinnahmen (Preis-Preis-Vergleich)</i>	<i>Elastizitätsfaktor</i>	<i>Mindereinnahme x E-Faktor (Anteil VU)</i>	<i>Mindereinnahmen abzgl. Anteil VU (=Ausgleich ZNAS)</i>
12					0,3388		
13							
14	...						
15							
16							
17							
18						Summe Linie X:	
19							
20							
21							
22							
23							
24							